1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

415

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1990	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Juli 1990	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 90	**Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft** ..... *GVBl. II 72-7*	416
17. 7. 90	Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1991 ..... *GVBl. II 16-29*	419
17. 7. 90	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz ..... *GVBl. II 54-27*	420
20. 7. 90	Anordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden ..... *GVBl. II 801-3*	421
6. 7. 90	Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengen-Verordnung) ..... *GVBl. II 89-10*	422
9. 7. 90	Verordnung zur Änderung der Fleischuntersuchungsgebührenordnung . *Ändert GVBl. II 357-15*	423
4. 7. 90	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg – Hessischer Spessart“ ..... *Ändert GVBl. II 881-32*	424

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft*)

Vom 11. Juli 1990

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Privatschulgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 29. März 1990 (GVBl. I S. 84) wird nachstehend der Wortlaut des Privatschulgesetzes vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57) in neuer Paragraphenfolge in der vom 11. April 1990 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 11. Juli 1990

Der Hessische Kultusminister
Dr. Wagner

*) GVBl. II 72-7

Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft in der Fassung vom 11. Juli 1990

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

(1) Schulen in freier Trägerschaft bereichern als Ersatz- oder Ergänzungsschulen das Schulwesen des Landes. Sie erweitern das Angebot freier Schulwahl und können das Schulwesen durch besondere Inhalte und Formen der Erziehung und des Unterrichts fördern.

(2) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, jedoch nicht vom Land und von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und betrieben werden.

(3) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind alle für die Dauer bestimmten Unterrichtseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Unterricht in mehreren Fächern an mehr als fünf Schüler planmäßig erteilt wird.

§ 2

Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des Staates. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden und der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die öffentlichen Schulen.

§ 3

Schulen in freier Trägerschaft müssen eine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit öffentlichen Schulen ausschließt. Die Gattung der Schule muß unter Beachtung der für öffentliche Schulen geltenden Regeln zumindest in einem Untertitel genannt sein. Ein Zusatz, der auf die staatliche Genehmigung oder Anerkennung hinweist, ist zulässig.

§ 4

Unterrichtseinrichtungen, die politische Parteien, Gewerkschaften oder berufsständische Vereinigungen für ihre Mitglieder über 18 Jahre ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen, betreiben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

II. Ersatzschulen

§ 5

Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Lehr- und Erziehungszielen öffentlichen Schulen entsprechen, die im Lande vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind. Abweichungen in der Lehr- und Erziehungsmethode und in den Lehrstoffen sind möglich.

§ 6

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidiums, das auch die Rechtsaufsicht ausübt, errichtet und betrieben werden.

(2) Die Genehmigung ist vor Errichtung der Schule zu erwirken.

(3) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, schulpflichtige Schüler aufzunehmen.

§ 7

Die Gewährung von Beihilfen an Ersatzschulen wird durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 8

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schule in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht und wenn eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Der Genehmigung steht nicht entgegen, daß die innere und äußere Gestaltung der Schule von den Anforderungen, die an entsprechende öffentliche Schulen gestellt werden, abweicht, wenn sie als gleichwertig anzusehen ist.

(3) Die Anforderungen an die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrkräfte sind nur erfüllt, wenn eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachgewiesen werden, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen im Werte gleichkommen. Auf diesen Nachweis kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wird.

§ 9

(1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer an einer Schule in freier Trägerschaft ist nur genügend gesichert, wenn

a) über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist,

b) der Anspruch auf Urlaub festgelegt und die regelmäßige und Höchstpflichtstundenzahl geregelt ist,

c) die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen hinter den Gehältern der Lehrer an gleichartigen öffentlichen Schulen nicht wesentlich zurückbleiben und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden und

d) für die Lehrer eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Bestimmungen der Angestelltenversicherung entspricht.

§ 10

(1) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach den §§ 8 und 9 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.

(2) Die Genehmigung erlischt, wenn die Schule nicht binnen eines Jahres eröffnet, wenn sie geschlossen oder ohne Zustimmung des Regierungspräsidiums ein Jahr lang nicht betrieben wird.

§ 11

(1) Einer Ersatzschule, die die Gewähr dafür bietet, daß sie dauernd die an gleichartige oder verwandte öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt, kann die Eigenschaft einer anerkannten Ersatzschule verliehen werden. Die Entscheidung trifft der Kultusminister, bei Fachschulen für musikalische Berufsausbildung der Minister für Wissenschaft und Kunst.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Ersatzschule das Recht, nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften Prüfungen abzuhalten und Zeugnisse zu erteilen. Sie hat bei der Aufnahme von Schülern die für öffentliche Schulen gegebenen Anordnungen zu beachten.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Aufnahmevorschriften nicht beachtet werden.

§ 12

Lehrer des Landes können unter Fortfall der Bezüge für eine bestimmte Zeit zur Unterrichtserteilung an Ersatzschulen beurlaubt werden.

§ 13

(1) Auf Antrag des Trägers einer anerkannten Ersatzschule kann das Regierungspräsidium einem hauptberuflich an dieser Schule beschäftigten Lehrer, der die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt, für die Dauer seiner Tätigkeit an der Schule gestatten, eine den Amtsbezeichnungen vergleichbarer Lehrer an öffentlichen Schulen entsprechende Bezeichnung mit dem Zusatz „im Privatschuldienst" zu führen. Die Gestattung darf frühestens zu dem Zeitpunkt ausgesprochen werden, in dem der Lehrer im öffentlichen Schuldienst zur Anstellung oder Beförderung anstehen würde. Ein Recht auf eine entsprechende Verwendung bei einer Übernahme in den öffentlichen Schuldienst wird dadurch nicht begründet. Das Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Amtsbezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

(2) Abs. 1 gilt für einen an eine Ersatzschule beurlaubten Lehrer des Landes sinngemäß, wenn er dort Aufgaben wahrnimmt, die einem höherwertigen Amte entsprechen.

III. Ergänzungsschulen

§ 14

(1) Andere als die nach § 5 genehmigungspflichtigen Ersatzschulen sind Ergänzungsschulen.

(2) Der Betrieb einer Ergänzungsschule ist dem Staatlichen Schulamt vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung auch für Ergänzungsschulen die Genehmigungspflicht einführen, wenn der Besuch dieser Schulen für die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufes vorausgesetzt wird.

§ 15

(1) Der Kultusminister kann einer Ergänzungsschule, die eine berufliche Ausbildung vermittelt, an der ein öffentliches Interesse besteht, die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verleihen, wenn der Unterricht nach einem vom Kultusminister – erforderlichenfalls im Benehmen mit dem zuständigen Fachminister – genehmigten Lehrplan erteilt wird. Mit der Anerkennung erhält die Ergänzungsschule das Recht, nach den vom Kultusminister erlassenen Vorschriften Prüfungen abzuhalten.

(2) Der Kultusminister erläßt die nach Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Prüfungsordnungen.

(3) Bei Ergänzungsschulen, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermitteln, tritt an die Stelle des Kultusministers der Minister für Wissenschaft und Kunst.

§ 16

Das Staatliche Schulamt kann die Fortführung einer Ergänzungsschule untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Unterhaltsträgers, des Schulleiters oder der Lehrer oder durch Mängel in den Einrichtungen der Schule den Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

IV. Privatunterricht

§ 17

(1) Das Staatliche Schulamt kann die erwerbsmäßige Erteilung von Privatunterricht untersagen, um Schäden oder Gefahren abzuwenden, die durch Mängel im Charakter oder in den Fähigkeiten des Unterrichtenden den Schülern oder der Allgemeinheit drohen.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung für einzelne Arten von erwerbsmäßigem Privatunterricht bestimmen, daß die Aufnahme des Unterrichts dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen ist. Sie kann des weiteren bestimmen, daß für den Unterricht Minderjähriger eine ausreichende fachliche Vorbildung nachzuweisen ist. In der Rechtsverordnung ist festzulegen, was als ausreichende fachliche Vorbildung des Unterrichtenden gilt.

V. Ahndung von Verstößen

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne eine nach § 6 Abs. 1 oder § 14 Abs. 3 erforderliche Genehmigung oder entgegen einem Verbot nach § 16 eine Schule in freier Trägerschaft betreibt oder leitet,
2. vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 2 oder § 17 Abs. 2 verstößt,
3. entgegen einem Verbot nach § 17 Abs. 1 oder 2 erwerbsmäßigen Privatunterricht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Regierungspräsidium.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

(1) Weitergehende gewerbliche Vorschriften über die Zulassung von Schulen in freier Trägerschaft oder die Erteilung von Privatunterricht bleiben unberührt.

(2) Soweit durch andere gesetzliche Bestimmungen eine besondere Genehmigung für Schulen in freier Trägerschaft vorgeschrieben wird, ist eine Genehmigung nach diesem Gesetz nicht erforderlich.

§ 20

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Genehmigungen oder Anerkennungen bleiben in Kraft. Sie sind zu widerrufen, wenn der Widerruf nach diesem Gesetze vorgeschrieben ist.

§ 21

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung des Bundesrats über den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683), werden aufgehoben.

§ 22

Der Kultusminister und der Minister für Wissenschaft und Kunst erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Verordnung über den Tag der Landtagswahl 1991*)

Vom 17. Juli 1990

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58) wird verordnet:

§ 1

Die Wahl zum dreizehnten Landtag des Landes Hessen findet am 20. Januar 1991 statt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister des Innern
Milde

*) GVBl. II 16-29

Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz*)

Vom 17. Juli 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2, des § 9 Abs. 2, des § 30 Abs. 2 Satz 3 und des § 30 Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1412), des Art. 4 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1013) und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

§ 1

Börsenaufsichtsbehörde im Sinne des Börsengesetzes ist das Ministerium für Wirtschaft und Technik.

§ 2

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes über die Wahl der Börsenvorstände,
2. Rechtsverordnungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes über die Ehrenausschüsse an den Börsen,
3. Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 2 Satz 3 über die näheren Bestimmungen für die Kursmakler (Kursmaklerverordnung) und
4. nach § 30 Abs. 3 Satz 1 des Börsengesetzes eine Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler

zu erlassen, wird dem Minister für Wirtschaft und Technik übertragen.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz und dem Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes vom 30. September 1975 (GVBl. I S. 231)[1]) und
2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Börsengesetz vom 30. September 1975 (GVBl. I S. 231)[2]).

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1990

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Der Minister
für Wirtschaft und Technik
Schmidt

*) GVBl. II 54-27
1) Hebt auf GVBl. II 54-18
2) Hebt auf GVBl. II 54-19

Anordnung über die Zuständigkeit zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden*)

Vom 20. Juli 1990

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird bestimmt:

§ 1

Bedarf ein Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, der Zulassung durch mehrere Behörden, ist federführende Behörde nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)

1. in Verfahren nach § 7 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 478), die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes zuständige oberste Landesbehörde,
2. im übrigen das Regierungspräsidium.

§ 2

Die federführende Behörde ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 5 bis 9 und 11 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juli 1990

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Dr. Wallmann

Für den Sozialminister
der Minister des Innern
Milde

Der Minister für Umwelt
und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 801-3

Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengen-Verordnung)*)

Vom 6. Juli 1990

Auf Grund des § 4 Abs. 6 Satz 6 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 198, 247) wird verordnet:

§ 1
Teilnehmer

(1) Die getrennte Sammlung von Sonderabfall-Kleinmengen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes wird bei Haushaltungen, Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich durchgeführt, bei Gewerbebetrieben und im Dienstleistungsbereich jedoch nur dann, wenn nicht mehr als insgesamt fünfhundert Kilogramm Sonderabfälle jährlich anfallen. Je Sammlung oder Sammeltag dürfen von einem Abfallbesitzer nur höchstens hundert Kilogramm Sonderabfälle in Einzelbehältnissen angeliefert werden. Das Gesamtgewicht oder das Gesamtvolumen eines Behältnisses darf dreißig Kilogramm oder dreißig Liter nicht übersteigen. Für einzelne Abfallarten können weitergehende Mengenbegrenzungen durch das für die Abfallentsorgung zuständige Ministerium festgelegt werden, wenn deren sichere Entsorgung dies erfordert. Die Abfälle sind unvermischt anzuliefern und nach Arten getrennt anzunehmen.

(2) Jedem Teilnehmer aus Gewerbebetrieben und dem Dienstleistungsbereich wird bei Anlieferung der Sonderabfälle an der Sammelstelle oder dem Sammelfahrzeug ein Anlieferbeleg ausgestellt, der Name, Anschrift, Abfallart und -menge sowie das Anlieferdatum enthält.

§ 2
Sammlung

(1) Die Sonderabfall-Kleinmengensammlung kann ortsfest, durch Sammelfahrzeuge oder kombiniert durchgeführt werden.

(2) Holsysteme, bei denen Abfälle unbeaufsichtigt auf öffentlichen Verkehrsflächen oder sonst allgemein zugänglich abgestellt werden, sind aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig. Im Hinblick auf eine sachgerechte Entsorgung kann in Ausnahmefällen auf Abruf des Abfallbesitzes die Abholung des Sonderabfalls unter besonderen sicherheitstechnischen Vorkehrungen geboten sein.

(3) Bei einer ortsfesten Sonderabfall-Kleinmengensammlung ist für städtische Bereiche bis zu jeweils 100 000 Einwohnern oder in ländlichen Bereichen für einen Einzugsbereich von rund 15 km jeweils mindestens eine Sammelstelle einzurichten. Bei einer durch Sammelfahrzeuge durchgeführten Sonderabfall-Kleinmengensammlung sind pro Gemeinde oder Ortsteil mindestens zwei Sammlungen jährlich durchzuführen. Bei kombinierter Sammlung ist das Entsorgungsangebot so abzustimmen, daß jedem Teilnehmer die Abgabe von Sonderabfall-Kleinmengen mindestens zweimal im Jahr ermöglicht wird.

(4) Die besonderen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter bleiben unberührt.

§ 3
Lagerung

Der Träger der Sonderabfallentsorgung hat ausreichend bemessene Zwischenlager für Sonderabfall-Kleinmengen einzurichten und zu betreiben.

§ 4
Abfalltrennung

(1) Die eingesammelten Sonderabfall-Kleinmengen sind nach Entsorgungswegen zu trennen. Hausmüllähnliche Abfälle sind auszusondern und, soweit sie nicht verwertet werden können, der Hausmüllentsorgung zuzuführen.

(2) Die als Sonderabfälle zu behandelnden oder abzulagernden Abfälle sind entsprechend den sicherheitstechnischen Anforderungen an die Zwischenlagerung, den Transport und die weitere ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung nach Abfallarten getrennt zu behandeln und zu verpacken.

§ 5
Fachpersonal

(1) Die Sonderabfall-Kleinmengensammlung darf nur durch fachkundiges Personal durchgeführt und überwacht werden. Fachkundig sind insbesondere Chemiker, Chemotechniker, Umwelttechniker oder Chemielaboranten. Sofern Dritte beauftragt werden, haben sie die Fachkunde nachzuweisen.

(2) Das Fachpersonal hat sich vor Aufnahme seiner Tätigkeit einer angemessenen Unterweisung im Rahmen einer Kurzausbildung durch den Träger der Sonderabfallentsorgung zu unterziehen und jährlich an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 6
Kosten

Die Entsorgungspflichtigen nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes können zur Deckung ihrer Kosten von den Teilnehmern aus Gewerbebetrieben und dem Dienstleistungsbereich Benutzungsgebühren erheben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 am 13. Juni 1991 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Juli 1990

Der Hessische Minister
für Umwelt und Reaktorsicherheit
Weimar

*) GVBl. II 89-10

Verordnung zur Änderung der Fleischuntersuchungsgebührenordnung*)

Vom 9. Juli 1990

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Fleischuntersuchungsgebührenordnung vom 31. Juli 1987 (GVBl. I S. 160) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Einfache Gebühren

1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung zu entrichten:

	je Tier DM
a) bei Pferden und sonstigen Einhufern	25,00
b) bei Rindern	23,00
c) bei Schweinen (ausschließlich Trichinenuntersuchung)	12,50
d) bei Schafen, Ziegen, Lämmern und bei anderen untersuchungspflichtigen Tieren	8,50
e) bei Wild- und Hauskaninchen	0,60.

Für die Untersuchung bei Hausschlachtungen erhöhen sich die Gebühren nach Buchst. a bis e um 2,40.

2. Die Besitzer des Fleisches von erlegtem Haarwild haben für die Ausführung der Fleischuntersuchung zu entrichten:

	je Tier DM
a) Fleischuntersuchung durch Besichtigen	9,00
b) Fleischuntersuchung im Verdachtsfall und beim Vorliegen von Merkmalen, die das Fleisch gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen	12,00.

Bei der Untersuchung von Wildkaninchen ermäßigen sich die Gebühren nach Buchst. a und b auf 70 v.H.

3. Die Besitzer des Fleisches von Haarwild aus Gehegen haben für die Ausführung der Fleischuntersuchung zu entrichten:

je Tier DM
11,00.

4. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Untersuchung auf Trichinen zu entrichten:

a) bei Schweinen und anderen der Untersuchung auf Trichinen unterworfenen Tieren (ausgenommen Wildschweinen) und bei Schinken und anderen Fleischstücken einschließlich Speck je Tier oder Stück	DM 4,00
b) bei Wildschweinen	DM 10,00.

5. Für die regelmäßige Gesundheitsüberwachung des Haarwildbestandes in Gehegen ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu entrichten.

   Die Gebühr je angefangener Viertelstunde beträgt DM 15,00.

6. Die Gebühren nach Nr. 1, 3 und 4 ermäßigen sich bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb

   a) vom 36. bis 64. Tier auf 50 v.H.

   b) vom 65. bis 119. Tier auf 20 v.H.

   c) vom 120. bis 199. Tier auf 10 v.H.

   d) vom 200. und mehr Tieren auf 5 v.H.,

   soweit die Schlachttiere einem Besitzer gehören."

2. In § 4 wird im zweiten Halbsatz nach dem Wort „Kilometer" das Wort „und" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1990

Der Hessische Sozialminister
Trageser

*) Ändert GVBl. II 357-15

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg - Hessischer Spessart"*)

Vom 4. Juli 1990

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau „Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg - Hessischer Spessart" vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486, 1688), geändert durch Verordnung vom 30. März 1990 (GVBl. I S. 108), wird für die in der Flurkarte im Maßstab 1 : 1 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche in der Flur 10, Gemarkung Hirzenhain, Gemeinde Hirzenhain im Wetteraukreis aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt - obere Naturschutzbehörde -, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Abzeichnungen dieser Karte befinden sich bei den unteren Naturschutzbehörden der Kreisausschüsse des Landkreises Gießen, Ostanlage 39, 6300 Gießen, des Main-Kinzig-Kreises, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, des Vogelsbergkreises, Goldhelg 42, 6420 Lauterbach, des Wetteraukreises, Kaiserstraße 136, 6360 Friedberg, und des Magistrats der Stadt Hanau, Krämerstraße 22, 6450 Hanau. Die Karten können von jedermann bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

Anlage

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Juli 1990

Die Hessische Ministerin
für Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Reichhardt

*) Ändert GVBl. II 881-32

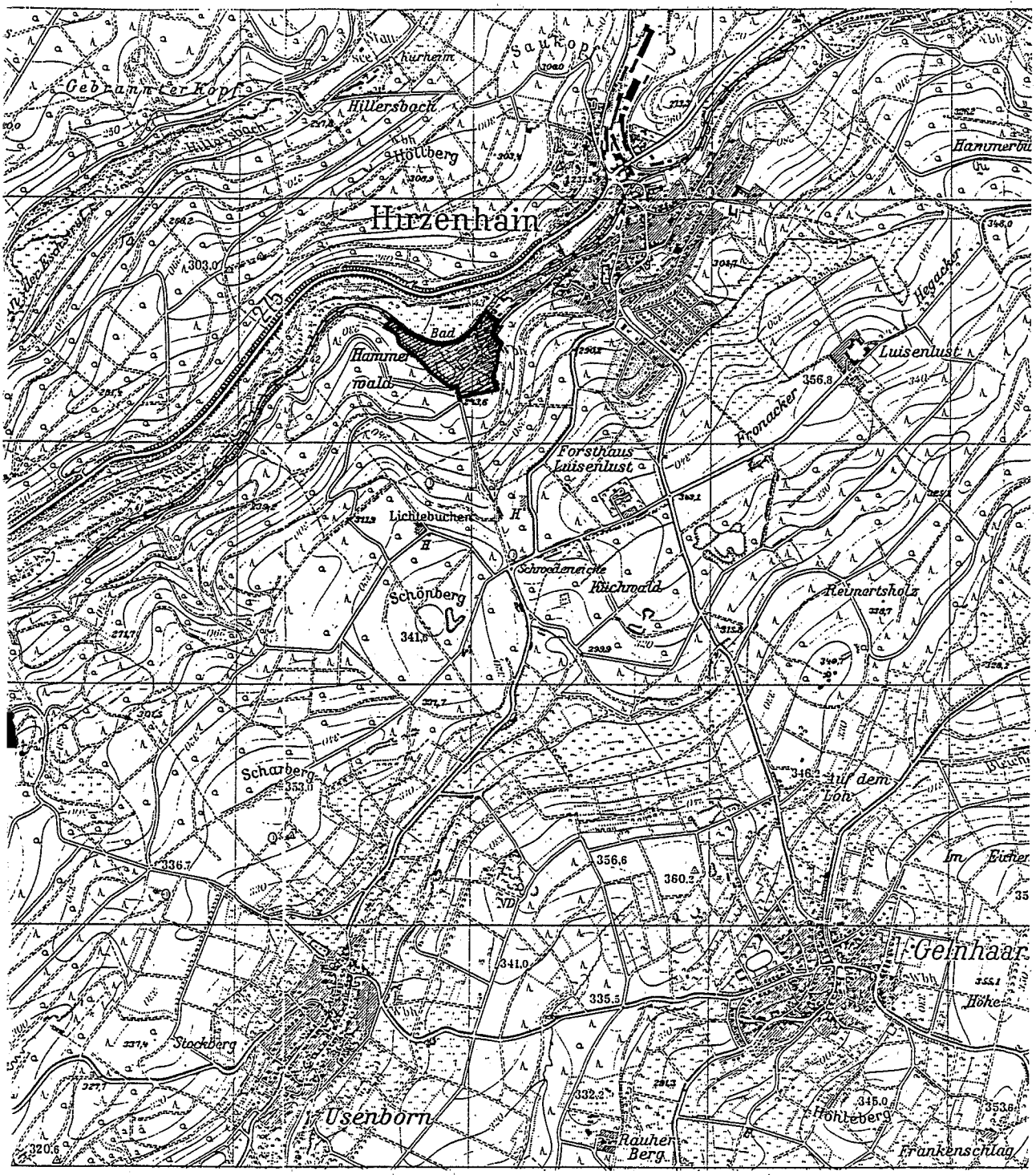

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000 Nr. 5620
des Hessischen Landesvermessungsamtes
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89-1-007

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist
die Außenkante der Grenzlinie.
Die entlassene Fläche ist schraffiert dargestellt.

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer. 420

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe